



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDienst

SERVIZIO METRICO



## Waagen in offenen Verkaufsstellen verbunden mit Kassensystemen (Checkout-Waagen – POS)

### Anforderungen aus eichrechtlicher Sicht

#### Informationen für Verwender, Installations- und Servicefirmen

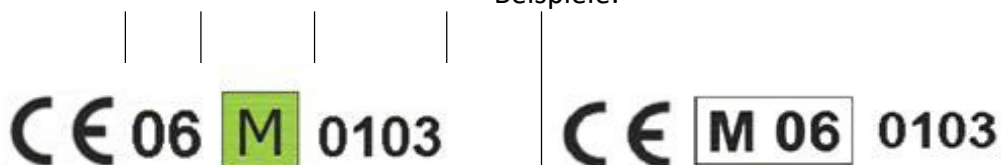
Rechtliche und technische Grundlage für nachfolgende Erläuterungen bildet

- der „Leitfaden zur Prüfung von Kassensystemen (Nichtselbsttätige Waagen)“, Welmec 2.2, 3. Auflage, Mai 2007,
- die harmonisierte Norm EN 45501:2015 sowie
- die Richtlinie 2014/31/EU.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Waagen in offenen Verkaufsstellen, die nicht alle Anforderungen an Waagen für offene Verkaufsstellen nach 4.14 und 4.15 der EN45501 erfüllen! Das sind zum Beispiel das Fehlen des geeichten Druckers, Fehler einer Hauptanzeige, Hauptanzeigen nicht sichtbar für Kunden und Verkäufer, Preisrechnung aufgrund der Wägung durch die angeschlossene Kassa.

Waagen im geschäftlichen Verkehr in offenen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelgeschäften) dürfen nur verwendet werden, wenn sie gültig geeicht sind. Bei derartigen Waagen wird die Konformitätsbewertung (Ersteichung) in der Regel vom Hersteller der Waage durchgeführt. Konformitätsbewertete Waage gemäß Richtlinie 2014/31/EU tragen unter anderem die entsprechende CE-M-Kennzeichnung.

Beispiele:



- 1) EG-Konformitätszeichen      2) Jahr der Ersteichung (in diesem Falle 2006)      3) Metrologie-Kennzeichnung (M)  
4) Nummer der Benannten Stelle (in diesem Falle 0103), welche die Konformitätsbewertung durchgeführt hat bzw. welche die Überwachung über den Hersteller der Waage ausübt, wenn dieser die EG-Ersteichung selbst durchführt.

(ab 21.04.2016)





